

9.2. Für die weitere Nutzung nicht vorgesehene Wettbewerbsarbeiten sind den Wettbewerbsteilnehmern vom ausschreibenden Organ innerhalb von 4 Wochen nach Ausstellungsbeendigung zurückzusenden.

10. Einsprüche

10.1. Entscheidungen der Jury sind endgültig.

10.2. Über Einsprüche zur Einhaltung dieser Wettbewerbsordnung entscheidet das ausschreibende Organ in Abstimmung mit dem gemäß § 6 Abs. 4 der Anordnung zuständigen Vorstand des Bundes der Architekten der DDR.

Anordnung über Autorentafeln an Werken der Baukunst

vom 12. April 1983

Zur Würdigung hoher schöpferischer Leistungen der Städtebauer und Architekten wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Präsidenten des Bundes der Architekten der DDR folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung regelt die Kennzeichnung von Werken der Baukunst mit Autorentafeln. Sie gilt für die Räte der Bezirke sowie für die Rechtsträger und Eigentümer von Werken der Baukunst.

§ 2

(1) Bedeutende Werke der Baukunst sind mit einer Autorentafel zu kennzeichnen.

(2) Bedeutende Werke der Baukunst im Sinne dieser Anordnung sind

— Gebiete des Wohnungsneubaues sowie der Modernisierung,

— bauliche Ensembles,

— Einzelbauwerke,

für deren städtebauliche oder architektonische Gestaltung die Autoren mit dem

— Nationalpreis der DDR,

— Architekturpreis der DDR,

— Architekturpreis der Hauptstadt der DDR, Berlin,

— Architekturpreis eines Bezirkes der DDR oder mit dem

— Architekturpreis einer Bezirks- oder Kreisstadt

ausgezeichnet wurden.

§ 3

(1) Für die Kennzeichnung der Werke der Baukunst mit der Autorentafel sind die Räte der Bezirke verantwortlich. Sie haben die Herstellung und Anbringung der Autorentafel in Abstimmung mit den Rechtsträgern und Eigentümern der Werke der Baukunst sowie mit Zustimmung der Autoren unverzüglich nach der Auszeichnung gemäß § 2 zu veranlassen.

(2) Die Finanzierung der Herstellung und Anbringung von Autorentafeln hat aus den Fonds für die Finanzierung von Werken der architekturbezogenen Kunst* zu erfolgen. Die Räte der Bezirke sind berechtigt, hierfür auch Mittel ihrer für Ehrungen zur Verfügung stehenden Fonds einzusetzen.

(3) Die Rechtsträger und Eigentümer von Werken der Baukunst haben das Anbringen von Autorentafeln an den Werken der Baukunst zu dulden. Sie haben die Pflege und Erhaltung der Autorentafeln sowie die Sichtbarkeit für die Öffentlichkeit zu gewährleisten.

§ 4

(1) Auf der Autorentafel sind zu vermerken:

— der Name des Werkes der Baukunst,

— die Namen der Autoren,

— die Art der Auszeichnung gemäß § 2 Abs. 2,

— das Jahr der Fertigstellung.

(2) Als Autoren sind die Bürger der DDR mit ständigem Wohnsitz in der DDR aufzuführen, die für die städtebauliche oder architektonische Gestaltung des Werkes der Baukunst eine Auszeichnung gemäß § 2 Abs. 2 erhalten haben. Über Ausnahmen entscheidet der Minister für Bauwesen.

(3) Die Autorentafel ist in dauerhafter und schlichter, dem Werk der Baukunst angemessener Ausführung bei geringem Aufwand herzustellen und in geeigneter Weise anzubringen.

§ 5

(1) Die Enthüllung der Autorentafel hat in Übereinstimmung mit den Rechtsträgern und Eigentümern der Werke der Baukunst in würdiger Form zu erfolgen.

(2) Der Rat des Bezirkes hat die mit einer Autorentafel gekennzeichneten Werke der Baukunst zu erfassen.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Anordnung ist auch für Werke der Baukunst anzuwenden, deren Autoren ab 1. Januar 1982 mit einer Auszeichnung gemäß § 2 gewürdigt wurden. Die Räte der Bezirke sind berechtigt, für weitere Werke der Baukunst, deren Autoren vor dem 1. Januar 1982 mit einer Auszeichnung gemäß § 2 gewürdigt wurden, die Kennzeichnung mit einer Autorentafel gemäß dieser Anordnung vorzunehmen.

(3) In den § 6 der Anordnung vom 29. April 1982 über die Realisierung von Werken der architekturbezogenen Kunst (GBl. I Nr. 22 S. 417) wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Zu den künstlerischen Leistungen gemäß Abs. 1 gehören auch Autorentafeln an Werken der Baukunst.“

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

Berlin, den 12. April 1983

Der Minister für Bauwesen

Junker¹

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 29. April 1982 über die Realisierung von Werken der architekturbezogenen Kunst (GBl. I Nr. 22 S. 417).